Verordnung der Sächsischen Staatsregierung über die Nebentätigkeit der Beamten und Richter im Freistaat Sachsen (Sächsische Nebentätigkeitsverordnung – SächsNTVO) Vom

Es wird verordnet aufgrund von:
1. § 109 Absatz 1 Satz 2 Nummern 1 bis 4 des Sächsischen Beamtengesetzes (SächsBG) vom … 2013 (SächsGVBl. S. …).
2. § 3 des Richtergesetzes des Freistaates Sachsen (SächsRiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. August 2004 (SächsGVBl. S. 365), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Oktober 2011 (SächsGVBl. S. 380, 384) geändert worden ist, in Verbindung mit § 109 Absatz 1 Satz 2 Nummern 1 bis 4 SächsBG.

1. Abschnitt Ausübung von Nebentätigkeiten

§ 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für
1. Staatsbeamte, die Beamten der Gemeinden, Landkreise und sonstigen der Aufsicht des Freistaates unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts,
2. Ruhestandsbeamte und frühere Beamte hinsichtlich der Nebentätigkeiten, die sie vor Beendigung des Beamtenverhältnisses ausgeübt haben und
3. für Richter entsprechend, soweit das Richtergesetz des Freistaates Sachsen nichts anderes bestimmt.

§ 2 Nebentätigkeit im öffentlichen Dienst

(1) Nebentätigkeit im öffentlichen Dienst ist jede für den Freistaat Sachsen, den Bund, ein anderes Bundesland, eine Gemeinde, einen Landkreis oder eine andere Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts im Bundesgebiet oder für Verbände von solchen ausgeübte Nebentätigkeit; ausgenommen ist eine Nebentätigkeit für öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften oder deren Verbände.

(2) Einer Nebentätigkeit im öffentlichen Dienst steht gleich eine Nebentätigkeit für
1. Vereinigungen, Einrichtungen oder Unternehmen, deren Kapital (Grund- oder Stammkapital) sich unmittelbar oder mittelbar ganz oder überwiegend in öffentlicher Hand befindet oder die fortlaufend ganz oder überwiegend aus öffentlichen Mitteln unterhalten werden,
2. zwischenstaatliche, supranationale oder internationale Einrichtungen, an denen eine juristische Person oder ein Verband im Sinne des Absatzes 1 Halbsatz 1 durch Zahlung von Beiträgen oder Zuschüssen oder in anderer Weise beteiligt ist oder
3. natürliche oder juristische Personen, die ausschließlich oder überwiegend der Wahrung von Belangen einer juristischen Person oder eines Verbandes im Sinne des Absatzes 1 Halbsatz 1 dient.

§ 3 Verbot einer Nebentätigkeit

Wird eine Nebentätigkeit nach ihrer Aufnahme gemäß § 104 SächsBG ganz oder teilweise untersagt, ist dem Beamten eine angemessene Frist zu ihrer Abwicklung einzuräumen, soweit die dienstlichen Interessen dies gestatten.

§ 4
Öffentliche Ehrenämter

Zu den öffentlichen Ehrenämtern im Sinne des § 101 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 SächsBG gehören die in der Anlage zu dieser Verordnung genannten Tätigkeiten. Für die Wahrnehmung eines öffentlichen Ehrenamtes wird keine Vergütung gezahlt.

§ 5
Vergütung

(1) Vergütung für eine Nebentätigkeit ist jede Gegenleistung in Geld oder in geldwerten Vorteilen, auch wenn kein Rechtsanspruch auf sie besteht.

(2) Als Vergütung im Sinne des Absatzes 1 gelten nicht
1. der Ersatz von notwendigen Fahrkosten,
2. der Ersatz von Tagegeldern bis zur Höhe des nach § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 5 Satz 2 des Einkommensteuergesetzes (EStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Oktober 2009 2002 (BGBl. I S. 3366, 3362), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 12. April 2012 (BGBl. I S. 1856, 1875) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung vorgesehenen Betrags, oder, sofern bei Anwendung des EStG ein Zuschuss zustehen würde, bis zur Höhe des Gesamtbetrags,
3. der Ersatz von Übernachtungsgeldern bis zur Höhe der nach § 7 Abs. 1 des Sächsischen Gesetzes über die Reisekostenvergütung für die Beamten und Richter (Sächsisches Reisekostengesetz – SächsRKG) vom 12. Dezember 2008 (SächsGVBl. 866), in der jeweils geltenden Fassung vorgesehenen Betrags, oder, sofern bei Anwendung des SächsRKG ein Zuschuss entstehen würde, bis zur Höhe des Gesamtbetrags,
4. der Ersatz, sonstiger, notwendiger gezahlter Auslagen, wenn keine Pauschalierung vorgenommen wird und
5. die vereinnahmte Umsatzsteuer, soweit sie abzuführen ist.

(3) Pauschalierte Aufwandsentschädigungen für die Wahrnehmung einer Nebentätigkeit sind in vollem Umfang, Tage- und Übernachtungsgelder insoweit, als sie die Beträge nach Absatz 2 Nr. 2 oder 3 übersteigen und nicht konkret nachgewiesen werden können, als Vergütung anzusehen.

§ 6
Gewährung und Ablieferung von Vergütungen

(1) Für eine Nebentätigkeit, die für den Freistaat Sachsen, eine Gemeinde, einen Landkreis oder eine sonstige der Aufsicht des Freistaates unterstehende Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts wahrgenommen wird, wird eine Vergütung nicht gewährt. Ausnahmen können zugelassen werden
1. bei Lehr-, Vortrags-, Prüfungs- oder Gutachtertätigkeiten sowie bei schriftstellerischen Tätigkeiten,
2. bei Tätigkeiten, für die auf andere Weise eine geeignete Arbeitskraft ohne erheblichen Mehraufwand nicht gewonnen werden kann oder
3. bei Tätigkeiten, deren unentgeltliche Ausübung dem Beamten nicht zugemutet werden kann.

Eine Vergütung ist nicht zu zahlen, wenn der Beamte von Aufgaben im Hauptamt entlastet wird.

(2) Werden Vergütungen nach Absatz 1 Satz 2 gewährt, so dürfen sie für die in einem Kalenderjahr ausgeübten Tätigkeiten insgesamt die in Absatz 3 Satz 1 genannten Beträge (Bruttobeträge) nicht übersteigen. Mit Ausnahme von Tage- und Übernachtungsgeldern dürfen Auslagen nicht pauschaliert werden.

(3) Vergütungen für
1. im öffentlichen oder diesem gleichstehenden Dienst ausgeübte,

2. auf Verlangen, Vorschlag oder Veranlassung des Dienstvorgesetzten übernommene oder
3. dem Beamten mit Rücksicht auf seine dienstliche Stellung übertragene

Nebentätigkeiten sind von dem Beamten insoweit an seinen Dienstherrn im Hauptamt abzuliefern, als die Vergütung (Bruttobetrag) für die in einem Kalenderjahr ausgeübten Nebentätigkeiten bei Beamten der Besoldungsgruppe

A 1 bis A 8	4.500 EUR,
A 9 bis A 12	5.250 EUR,
A 13 bis A 15 A 16 oder höher	6.000 EUR und 7.000 EUR

übersteigt. Maßgebend für das Kalenderjahr ist die höchste Besoldungsgruppe, die der Beamte im Laufe eines Kalenderjahres erreicht. Für hauptamtliche kommunale Wahlbeamte ist auf die Zuordnung der Ämter gemäß § 30 des Sächsischen Besoldungsgesetzes (SächsBesG) vom … 2013 (SächsGVBl. S. …), in der jeweils geltenden Fassung, abzustellen.

(4) Bei der Festsetzung des abzuliefernden Betrags sind Aufwendungen
1. gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 und konkret nachgewiesene Tage- und Übernachtungsgelder gemäß § 5 Abs. 3, für die kein Ersatz geleistet wurde,
2. für Nutzungsentgelte und
3. für Hilfsleistungen sowie selbst beschafftes Material

nicht zu berücksichtigen.

§ 7
Ausnahmen vom Höchstbetrag und von der Ablieferungspflicht

§ 6 Abs. 2 bis 4 ist nicht anzuwenden auf Vergütungen für
1. Lehr-, Vortrags-, Prüfungs- oder Gutachtertätigkeiten,
2. Tätigkeiten auf dem Gebiet der wissenschaftlichen Forschung,
3. schriftstellerische und diesen vergleichbare Tätigkeiten bei anderen Medien,
4. künstlerische Tätigkeiten einschließlich künstlerischer Darbietungen,
5. Tätigkeiten als gerichtlicher oder staatsanwaltschaftlicher Sachverständiger,
6. Verrichtungen von Ärzten, Zahnärzten und Tierärzten, für die nach der Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Februar 1996 (BGBl. I S. 210), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 4. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3320, 3325), in der jeweils geltenden Fassung, der Gebührenordnung für Zahnärzte (GOZ) vom 22. Oktober 1987 (BGBl. I S. 2316), zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 4. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3320, 3325), in der jeweils geltenden Fassung, oder der Gebührenordnung für Tierärzte (Tierärztegebührenordnung – GOT) vom 28. Juli 1999 (BGBl. I S. 1691), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 30. Juni 2008 (BGBl. I S. 1110), in der jeweils geltenden Fassung, Gebühren zu zahlen sind oder
7. Tätigkeiten, die während eines unter Wegfall der Besoldung gewährten Urlaubs ausgeübt werden.

§ 8
Ermäßigung der Arbeitszeit

Wird einem Beamten die Arbeitszeit ermäßigt oder Teilzeitbeschäftigung gewährt, so sind die in § 6 Abs. 2 und 3 genannten Bruttobeträge ohne Rücksicht auf das Ausmaß der Arbeitszeitermäßigung anzuwenden.

§ 9
Erklärung über die ausgeübten Nebentätigkeiten

Der Beamte muss jeweils bis spätestens zum 1. März eines Jahres seinem Dienstvorgesetzten oder, sofern er keinen Dienstvorgesetzten hat, der obersten Dienstbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle eine Erklärung über die von ihm im vorausgegangenen Kalenderjahr ausgeübten anzeigepflichtigen Nebentätigkeiten vorlegen. Diese muss Angaben über Art, zeitliche Inanspruchnahme und Dauer der Nebentätigkeit enthalten. Er hat ferner eine Ab-

rechnung über die erhaltenen Vergütungen aus Nebentätigkeiten im Sinne des § 6 vorzulegen.

2. Abschnitt
Inanspruchnahme von Einrichtungen, Personal oder Material des Dienstherrn

§ 10
Genehmigung

(1) Die Inanspruchnahme von Einrichtungen, Personal oder Material des Dienstherrn bedarf der vorherigen Genehmigung. Diese kann befristet oder für die Zeit der Wahrnehmung eines bestimmten Amtes erteilt werden. Der Beamte kann auch nachträglich verpflichtet werden, über den Umfang der Inanspruchnahme Aufzeichnungen zu führen.

(2) Die Benutzung einfacher Büroausstattung sowie von Bibliotheken und wissenschaftlicher Literatur gilt als genehmigt.

§ 11
Nutzungsentgelt

(1) Auf ein Nutzungsentgelt kann verzichtet werden

1. bei einer unentgeltlichen Nebentätigkeit oder einem öffentlichen Ehrenamt, für das keine Aufwandsentschädigung gezahlt wird,
2. bei einer Nebentätigkeit, die der Beamte auf Verlangen, Vorschlag oder Veranlassung seines Dienstvorgesetzten ausübt, wenn diese im dienstlichen Interesse liegt und die Erhebung eines Nutzungsentgelts wegen der Höhe der Vergütung unangemessen wäre,
3. bei anderen als den in Nummer 2 genannten Nebentätigkeiten, wenn ein dienstliches Interesse bei der Erteilung der Genehmigung bestätigt wurde und die Erhebung eines Nutzungsentgelts wegen der Höhe der Vergütung unangemessen wäre, oder
4. wenn der Wert der Inanspruchnahme für alle Nebentätigkeiten oder öffentlichen Ehrenämter im Kalenderjahr jeweils insgesamt 250,00 EUR nicht übersteigt.

(2) Nehmen mehrere Beamte Einrichtungen, Personal oder Material des Dienstherrn aufgrund einer gemeinschaftlichen Genehmigung in Anspruch, so sind sie als Gesamtschuldner zur Entrichtung des Entgelts verpflichtet.

§ 12
Höhe des Nutzungsentgelts

(1) Für die Inanspruchnahme von Einrichtungen, Personal oder Material ist ein Entgelt von 25 Prozent der für die Nebentätigkeit bezogenen Bruttovergütung oder der für das öffentliche Ehrenamt gewährten Aufwandsentschädigung zu erheben (Kostenerstattung). Beschränkt sich die Genehmigung der Inanspruchnahme antragsgemäß auf die Nutzung von Einrichtungen und Material, beträgt die Kostenerstattung 10 Prozent.

(2) Für eine Nebentätigkeit sind zusätzlich 10 Prozent als Ausgleich für den durch die Inanspruchnahme erwachsenen wirtschaftlichen Vorteil zu erheben (Vorteilsausgleich).

(3) Das Nutzungsentgelt kann vom Dienstvorgesetzten oder ist auf Antrag entsprechend dem Nutzungswert der Inanspruchnahme für den Zahlungspflichtigen höher oder niedriger zu bemessen. Der Betrag darf nicht außer Verhältnis zu der für die Nebentätigkeit bezogenen Bruttovergütung oder der für das öffentliche Ehrenamt gezahlten Aufwandsentschädigung festgesetzt werden.

(4) Wird in den Fällen des § 11 Abs. 1 Nr. 1 auf die Erhebung eines Nutzungsentgelts nicht verzichtet, ist eine Kostenerstattung entsprechend Absatz 3 festzusetzen.

§ 13
Erhebung des Nutzungsentgelts

Das Nutzungsentgelt ist von Amts wegen nach Beendigung der Inanspruchnahme, mindestens jedoch jährlich, festzusetzen. Ist die Höhe des Entgelts im Zeitpunkt der Genehmigung zu übersehen, so soll das Entgelt zugleich mit der Genehmigung festgesetzt werden. Es ist einen Monat nach Zugang des Festsetzungsbescheides fällig.

§ 14
Nutzungsentgelt im medizinischen Bereich der Krankenhäuser und der Gesundheitsbehörde

(1) Ärzte und Zahnärzte an öffentlichen Krankenhäusern oder Gesundheitsbehörden, die berechtigt sind, wahlärztliche oder sonstige stationäre oder teilstationäre ärztliche Leistungen und ambulante ärztliche Leistungen selbst zu berechnen, sind verpflichtet, dem Krankenhaus oder der Gesundheitsbehörde ein angemessenes Nutzungsentgelt zum Ausgleich für die verursachten Kosten und den erlangten Vorteil zu zahlen.

(2) Der Vorteilsausgleich bei stationärer, teilstationärer oder vor- und nachstationärer Krankenhausbehandlung beträgt 20 Prozent der Bruttovergütung. Die Kostenerstattung richtet sich nach den Vorschriften der Bundespflegesatzverordnung vom 26. September 1994 (BGBl. I S. 2750), die zuletzt durch Artikel 13 Absatz 2 des Gesetzes vom 12. April 2012 (BGBl. I S. 579) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung und den §§ 17 bis 19 des Gesetzes über die Entgelte für Voll- und teilstationäre Krankenhausleistungen (Krankenhausentgeltgesetz – KHEntgG) vom 23. April 2002 (BGBl. I S. 1412, 1422), das zuletzt durch Artikel 13 Abs. 21 des Gesetzes vom 12. April 2012 (BGBl. I S. 579) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung. Die Abrechnung besonderer ärztlicher Leistungen nach § 24 des Gesetzes zur Neuordnung des Krankenhauswesens (Sächsischen Krankenhausgesetzes - SächsKHG) vom 19. August 1993 (SächsGVBl. S. 675), das zuletzt durch Artikel 49 des G vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 138, 177) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, bleibt unberührt.

(3) Bei ambulanter Krankenhausbehandlung sind die Sachkosten nach Tarif der Deutschen Krankenhausgesellschaft (DKG-NT) zu erstatten. Soweit dieser Tarif keine Regelung trifft, werden die Sachkosten von Amts wegen festgesetzt. Die Erstattung der restlichen Kosten und der Vorteilsausgleich bemisst sich als Einheitspauschale in Höhe von 20 Prozent der um die Sachkosten verminderten Bruttoeinnahmen. Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 15
Inkrafttreten und Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung der Sächsischen Staatsregierung über die Nebentätigkeit der Beamten und Richter im Freistaat Sachsen (Sächsische Nebentätigkeitsverordnung – SächsNTVO) vom 21. Juni 1994, zuletzt geändert durch Artikel 1 der VO vom 28. Januar 2004 (SächsGVBl. S. 33), außer Kraft.

Dresden, den

Der Ministerpräsident
Stanislaw Tillich

Der Staatsminister des Innern
Markus Ulbig

Anlage zu § 4 Satz 1

Öffentliche Ehrenämter sind

1. die Mitgliedschaft im Rundfunkrat des MDR,
2. der Vorsitz der Verbandsversammlung des Ostdeutschen Sparkassenverbandes (OSV),
3. die Mitgliedschaft in der Landeskonferenz des OSV,
4. die Mitgliedschaft und stellvertretende Mitgliedschaft im Verbandsvorstand des OSV,
5. der Vorsitz und stellvertretender Vorsitz des Landesbeirates des OSV und
6. die Mitgliedschaft im Landesbeirat des OSV.

Begründung:

Zu § 1 (Geltungsbereich):
Die Nummern 1 und 2 entsprechen § 1 SächsNTVO a. F. Der Wortlaut der Nummer 1 wird § 1 Abs. 1 SächsBG angepasst („Staatsbeamte“). Die Nummer 3 entspricht § 14 SächsNTVO a. F. und wird aus systematischen Gründen in den § 1 eingestellt. Der Vorbehalt der Nummer 3 erstreckt sich wie bisher auch auf abweichende Regelungen des Deutschen Richtergesetzes (vgl. § 3 SächsRiG).

Zu § 2 (Nebentätigkeit im öffentlichen Dienst):
§ 2 entspricht § 3 SächsNTVO.

Absatz 2:
Die Nr. 2 enthält eine Anpassung an den Wortlaut des § 40 Abs. 2 SächsBG.

Die Nr. 3 enthält eine notwendige klarstellende Begrenzung des bisherigen weiten Wortlautes. Der § 3 Abs. 2 Nr. 3 SächsNTVO a. F. („natürliche oder juristische Personen, die der Wahrung von Belangen einer juristischen Person oder eines Verbandes im Sinne des Absatzes 1 Halbsatz 1 dient“) war schon bisher auf Grund des Regelungszwecks der Verordnungsermächtigung (§ 88 Satz 2 Nr. 1 SächsBG a. F. = § 109 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 SächsBG) einschränkend auszulegen. Diese Verordnungsermächtigung (Definition, „welche Tätigkeiten als öffentlicher Dienst im Sinne dieser Vorschriften anzusehen sind oder ihm gleichstehen“) dient innerhalb der Grenzen des Verhältnismäßigkeitsprinzips dem Ziel der Vermeidung einer direkten oder mittelbaren Doppelalimentation aus öffentlichen Kassen. Es sollen alle Tätigkeiten erfasst werden, die zum einen bei einer von der öffentlichen Hand faktisch, sei es auch bloß wirtschaftlich, herherrschten Einrichtung bestehen, und für die zum anderen die Vergütung zumindest mittelbar aus Beiträgen der öffentlichen Hand finanziert werden (vgl. BVerwG, Urteil vom 31. März 2011, 2 C 12.09).

Zu § 3 (Verbot einer Nebentätigkeit):
Die Regelung entspricht § 4 Abs. 3 SächsNTVO a. F.

Zu § 4 (Öffentliche Ehrenämter):
Die neue Regelung des § 4 beruht auf den §§ 101 Abs. 3 Satz 2 und 109 Abs. 2 Nr. 2 SächsBG.

Satz 1:
In der Anlage werden die Tätigkeiten abschließend aufgelistet, die als öffentliches Ehrenamt im Sinne der nebentätigkeitsrechtlichen Vorschriften gelten und nicht bereits Kraft Gesetzes deshalb öffentliche Ehrenämter sind, weil sie eine auf Bestellung oder öffentlich-rechtlicher Wahl beruhende unentgeltliche Mitwirkung bei der Erfüllung öffentlicher Aufgaben darstellen oder in spezialgesetzlichen Regelungen als solche bezeichnet werden.

Satz 2:
Von der Wahrnehmung eines öffentlichen Ehrenamtes kann nur ausgegangen werden, wenn sie unentgeltlich erfolgt. Nach allgemeiner Auffassung gehört die Unentgeltlichkeit zum unverzichtbaren Wesen einer ehrenamtlichen Tätigkeit. Dies folgt aus § 101 Abs. 3 Satz 2 letzter Halbsatz SächsBG-E („ … , auch wenn dafür die Gewährung einer Aufwandsentschädigung vorgesehen ist.“). Danach wird die Eigenschaft einer Tätigkeit als öffentliches Ehrenamt durch eine Gegenleistung in Geld oder geldwerten Vorteilen ausnahmsweise nicht in Frage gestellt, wenn die Gegenleistung lediglich eine Aufwandsentschädigung darstellt. Tätigkeiten, für die eine weitergehende Gegenleistung gewährt wird, erfüllen nicht die gesetzlichen Voraussetzungen für die Wahrnehmung eines öffentlichen Ehrenamtes im Sinne der nebentätigkeitsrechtlichen Vorschriften.

Die in § 101 Abs. 3 Satz 1 SächsBG genannten Tätigkeiten stellen nach allgemeinen Kriterien Nebentätigkeiten dar, da die Wahrnehmung eines öffentlichen Ehrenamtes lediglich nicht als Nebentätigkeit „gilt“. Die Tätigkeiten werden jedoch aus verschiedenen Gründen privilegiert und von der Anwendung der nebentätigkeitsrechtlichen Regelungen ausnahmsweise weitgehend freigestellt. Im Falle der Wahrnehmung eines öffentlichen Ehrenamtes honoriert das SächsBG den unentgeltlichen Einsatz des Beamten für die Erfüllung öffentlicher, sozialer oder anderer gemeinwohlorientierter Belange.

Diese Privilegierung ist nur gerechtfertigt, wenn und soweit die Tätigkeit zum unmittelbaren Aufgabenbereich des Ehrenamtes gehört. Werden dem Beamten dagegen weitere Aufgaben nur mit Rücksicht auf dessen öffentliches Ehrenamt übertragen, nimmt er insoweit kein öffentliches Ehrenamt wahr. Eine Aufgabenwahrnehmung im allgemeinen öffentlichen Interesse ist in diesem Fall nicht mehr gewährleistet.

Zu § 5 (Vergütung):
Absatz 1:
Die Regelung entspricht § 5 Abs. 1 SächsNTVO a. F.

Absatz 2:
Die Nummern 1 bis 3 entsprechen § 5 Abs. 2 Nr. 1 SächsNTVO a. F. Die bisher in einer Nummer zusammengefasste Regelung wird im Interesse der besseren Lesbarkeit in die Nummern 1 bis 3 aufgegliedert. Durch die direkte Verweisung auf die Regelungen des EStG wird die bisherige Regelungstechnik vermieden, die auf das Reisekostenrecht und damit auf die im SächsRKG enthaltene Weiterverweisung auf das EStG Bezug nahm. Eine inhaltliche Änderung ist damit nicht verbunden.

Die Nummern 4 und 5 entsprechen § 5 Abs. 2 Nr. 2 und 3 SächsNTVO a. F. Die Zahlung eines Nutzungsentgelts nach den §§ 10 ff. für die Inanspruchnahme von Einrichtungen, Personal oder Material des Dienstherrn zur Wahrnehmung einer Nebentätigkeit oder eines öffentlichen Ehrenamtes ist eine sonstige, notwendige gezahlte Auslage im Sinne der Nummer 4.

Absatz 3:
Die Regelung entspricht § 5 Abs. 3 SächsNTVO a. F.

Zu § 6 (Gewährung und Ablieferung von Vergütungen):
Die Regelung entspricht § 6 SächsNTVO a. F.

Absätze 1 und 2:
Die Änderung des Absatzes 1 Satz 3 berücksichtigt, dass in weiten Bereichen der Verwaltung keine festen Arbeitszeiten mit Anwesenheitspflicht, sondern Gleitzeitregelungen bestehen. Da der Beamte nach Maßgabe der jeweiligen Gleitzeitregelung seine Anwesenheit in der Dienststätte selbst bestimmt, wird er nicht während seiner Arbeitszeit tätig, wenn er einen Zeitraum, der der Gleitzeitregelung unterfällt, für die Wahrnehmung der Nebentätigkeit nutzt. Mit der Änderung wird die Anwendung des Absatzes 1 Satz 3 auch für den Fall einer Gleitzeitreglung sichergestellt.

In Absatz 2 wird die bisherige Regelung des § 6 Abs. 2 Satz 2 SächsNTVO a. F. gestrichen. Erhält der Beamte in einem Kalenderjahr für mehrere Nebentätigkeiten im Sinne des § 6 Abs. 1 eine Vergütung, darf die Summe der Vergütungen die Höchstbeträge des Absatzes 3 nicht übersteigen. Übersteigt die Summe der Vergütungen nach Absatz 1 Satz 2 die Ablieferungsgrenzen ist nicht mehr nach dem offenen wertenden Maßstab des § 6 Abs. 2 Satz 2 SächsNTVO a. F., sondern im Einzelfall nach pflichtgemäßem Ermessen zu entscheiden, welche Vergütungen in welcher Höhe zu kürzen sind. Im Einzelfall kann es sinnvoller sein, die Vergütung für die zuletzt wahrgenommene Nebentätigkeit zu mindern.

Im Übrigen entsprechen die Absätze 1 und 2 dem § 6 Abs. 1 und 2 SächsNTVO a. F.

Absatz 3:
In Satz 1 werden die Ablieferungsfreigrenzen entsprechend der Regelung im Hochschulbereich angepasst (§ 6 Abs. 1 SächsHNTVO).

Satz 2 enthält redaktionelle Anpassungen an das neue Laufbahnrecht des SächsBG (keine „Verzahnungsämter“ mehr: A 9 m. D. und A 13 g. D.). Der neue Satz 3 regelt erstmals ausdrücklich die Zuordnung der Ämter hauptamtlicher kommunaler Wahlbeamter zu den verschiedenen Stufen der Ablieferungsfreigrenzen. Eine Zuordnung ist notwendig, da hauptamtliche kommunale Wahlbeamte kein - wie von den Sätzen 1 und 2 vorausgesetzt - Amt innerhalb einer Besoldungsordnung mit aufsteigenden Ämtern (Laufbahnbeamte) inne haben.

Absatz 4:
Der § 6 Abs. 4 SächsNTVO a. F. wird ohne inhaltliche Änderungen anwenderfreundlich formuliert.

Zu § 7 (Ausnahmen vom Höchstbetrag und von der Ablieferungspflicht):
Die Regelung entspricht § 7 SächsNTVO a. F.

In der Nummer 1 werden die bisherigen Nummern 1, 2 und 7 des § 7 SächsNTVO a. F. zusammengefasst. Gutachtertätigkeiten im Sinne der Nummer 1 sind wie bisher in § 7 Nr. 7 SächsNTVO a. F. geregelt nur solche, die für juristische Personen des öffentlichen Rechts ausgeübt werden. Der § 7 setzt eine Nebentätigkeit voraus, die für den Freistaat Sachsen, eine Gemeinde, einen Landkreis oder eine sonstige der Aufsicht des Freistaates Sachsen unterstehende Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts wahrgenommen wird (vgl. § 6 Abs. 1 Satz 1).

Durch die Zusammenfassung werden die Nummern 3 bis 6 der § 7 SächsNTVO a. F. zu § 7 Nr. 2 bis 5 und die Nummern 8 und 9 der § 7 SächsNTVO a. F. zu § 7 Nr. 6 und 7.

Der Wortlaut der neuen Nummer 6 wird § 6 Abs. 2 Nr. 8 SächsHNTVO angepasst

Zu § 8 (Ermäßigung der Arbeitszeit):
Die Regelung entspricht § 8 SächsNTVO a. F.

Zu § 9 (Erklärung über die ausgeübten Nebentätigkeiten):
Die Regelung entspricht § 9 SächsNTVO a. F.

Die Frist des Satzes 1 für die Erklärung über die im vorausgegangenen Kalenderjahr ausgeübten Nebentätigkeiten wird aus verwaltungspragmatischen Gründen vom 31. Januar auf den 1. März verlängert. Die weiteren Änderungen berücksichtigen die Umstellung auf ein Anzeigeverfahren (§§ 103 und 106 SächsBG).

Zu § 10 (Genehmigung der Inanspruchnahme von Einrichtungen, Personal oder Material des Dienstherrn):
Die Regelung entspricht § 10 SächsNTVO a. F., wird jedoch anwenderfreundlich vereinfacht und auf die notwendigen Regelungen begrenzt.

Absatz 1:
In Satz 1 ist eine Schriftform für die vorherige Genehmigung der Einrichtungen des Dienstherrn mit Rücksicht auf die entsprechende Regelung des § 106 Abs. 3 SächsBG nicht mehr erforderlich. Zuständig ist nach § 106 Abs. 3 Satz 1 SächsBG der Dienstvorgesetzte (bisher: Leiter der Dienststelle).

Nach Satz 2 kann die Genehmigung entsprechend § 10 Abs. 2 SächsNTVO a. F. befristet und für die Zeit der Wahrnehmung eines bestimmten Amtes erteilt werden. Die Voraussetzungen für einen Widerruf richten sich dagegen nach den allgemeinen Vorschriften (§ 1 SächsVwVfG i. V. m. § 49 Abs. 2 VwVfG).

Nach Satz 3 kann der Beamte weiterhin entsprechend § 10 Abs. 3 Satz 2 SächsNTVO a. F. auch nachträglich verpflichtet werden, über den Umfang der Inanspruchnahme Aufzeichnungen zu führen. Dagegen wird auf die Regelung des § 10 Abs. 3 Satz 1 SächsNTVO a. F. verzichtet (Angabe des Umfangs der Inanspruchnahme in der Genehmigung). Die Angabe des Umfangs ist bereits deshalb notwendig, weil der Beamte den Umfang der Inanspruchnahme in seinen Antrag gemäß § 12 Abs. 1 Satz 2 (neu) begrenzen kann.

Der § 10 Abs. 1 Satz 2 SächsNTVO a. F. (öffentliches oder wissenschaftliches Interesse als Voraussetzung für die Genehmigung) wird im Hinblick auf die Regelung in § 105 Abs. 2 Satz 1 SächsBG gestrichen.

Absatz 2 (= § 10 Abs. 1 Satz 3 SächsNTVO a. F.):
Der Umfang der generellen Genehmigung der Inanspruchnahme von Einrichtungen, Personal oder Material des Dienstherrn wird der technischen Entwicklung angepasst. Mit der Ersetzung der bisherigen Aufzählung („von Möbeln, einfachen Schreib- und Zeichengeräten, einfachen Schreib- und Rechenmaschinen, einfachen Werkzeugen“) durch das Wort „Büroausstattung“ ist neben den bisher ausdrücklich genannten Einrichtungen beispielsweise auch die Nutzung des PC generell genehmigt.

Zu § 11 (Nutzungsentgelt):
Die Regelung entspricht § 11 SächsNTVO a. F.

Absatz 1:
Der Anwendungsbereich des Absatzes 1 Nr. 1 und 4 (bisher § 10 Abs. 2 SächsNTVO a. F.) wird auf die Nutzung von Einrichtungen, Personal und Material des Dienstherrn bei der Wahrnehmung eines öffentlichen Ehrenamtes erweitert.

Der § 11 Abs. 1 SächsNTVO a. F. („Für die Inanspruchnahme von Einrichtungen, Personal oder Material des Dienstherrn hat der Beamte ein angemessenes Nutzungsentgelt, das auch den angemessenen Ausgleich des durch die Nutzung erwachsenen wirtschaftlichen Vorteils umfasst, zu entrichten.“) wird im Hinblick auf die entsprechende Regelung in § 105 Abs. 2 Satz 1 und 2 SächsBG gestrichen. Eine Änderung der Maßstäbe und Vorgaben für die Festsetzung des Nutzungsentgelts ist damit nicht verbunden. Wird die Nebentätigkeit unentgeltlich für den eigenen Dienstherrn ausgeübt (bisher § 11 Abs. 1 Satz 2 SächsNTVO a. F.) ist nach der Nummer 1 regelmäßig im Ermessenswege auf ein Nutzungsentgelt zu verzichten. In diesen Fällen wird der Beamte grundsätzlich im alleinigen dienstlichen Interesse seines Dienstherrn tätig. Für die Wahrnehmung eines öffentlichen Ehrenamtes stellt sich diese Frage dagegen nicht, da die Unentgeltlichkeit ein unverzichtbares Merkmal jedes öffentlichen Ehrenamtes ist (vgl. Begründung zu § 4 Satz 2). Wird das öffentliche Ehrenamt für den eigenen Dienstherrn wahrgenommen und keine Aufwandsentschädigung gezahlt ist jedoch ebenfalls regelmäßig von einer Ermessensreduzierung auf Null auszugehen.

Nach der neuen Nummer 3 kann auch bei Nebentätigkeiten, die der Beamte nicht auf Verlangen, Vorschlag oder Veranlassung seines Dienstvorgesetzten ausgeübt hat, im Einzelfall im Ermessenswege auf ein Nutzungsentgelt ganz oder teilweise verzichtet werden. Im Gegensatz zu der Nummer 2 muss das dienstliche Interesse vom Dienstvorgesetzten vor der Wahrnehmung der Nebentätigkeit „bei der Erteilung der Genehmigung“ im Genehmigungsbescheid oder parallel hierzu erteilt worden sein. Auch in diesen Fällen, in denen nicht nur ein allgemeines öffentliches oder wissenschaftliches Interesse im Sinne des § 105 Abs. 2

Satz 1 SächsBG an der Wahrnehmung einer Nebentätigkeit besteht, ermöglicht die neue Nummer 3 eine angemessene Berücksichtigung des besonderen anteiligen Nutzens des Dienstherrn.

Die bisherige Nummer 3 wird Nummer 4 und konkretisiert. Die bisherige Regelung (§ 11 Abs. 2 Nr. 3 SächsNTVO a. F.) stellte einerseits auf den Wert „einer einmaligen Inanspruchnahme“ und zugleich auf eine Inanspruchnahme „im Kalenderjahr insgesamt“ ab. Offen war, wie in den Fällen zu verfahren ist, in denen, auf Grund einer (genehmigten) Nebentätigkeit über einen längeren Zeitraum, Einrichtungen, Personal und Material nur an bestimmten Tagen mehrfach genutzt werden.

In der Nummer 4 wird zugleich die bisherige seit nahezu 20 Jahren unverändert gebliebene Vergütungsgrenze, bis zu der auf ein Nutzungsentgelt im Ermessenswege verzichtet werden kann, auf 250,00 € angehoben. Damit werden die zwischenzeitlichen Kostensteigerungen berücksichtigt. Die neue Vergütungsgrenze wahrt zugleich eine angemessene Distanz zu der besonderen Vergütungsgrenze der SächsHNTVO (§ 8 SächsHNTVO: 500,00 €).

Absatz 2:
Die Regelung entspricht § 11 Abs. 3 SächsNTVO a. F.

Zu § 12 (Höhe des Nutzungsentgelts):
Die bisherige komplexe Regelung zur Berechnung und Höhe des Nutzungsentgelts (§ 12 SächsNTVO a. F.) wird deutlich vereinfacht und anwenderfreundlicher gestaltet. Der Grundsatz der Pauschalbemessung vor eine spitzen Bemessung des Nutzungsentgelts wird beibehalten.

Absätze 1 und 2:
Die Definition der Begriffe „Kostenerstattung“ und „Vorteilsausgleich“ in zwei Absätzen dient der einfacheren Rechtsanwendung.

In Absatz 1 Satz 1 wird auf die bisherige Quotelung bei der pauschalen Bemessung der Kostenerstattung verzichtet (Differenzierung zwischen der Inanspruchnahme von Einrichtungen, Personal und Material nach § 12 Abs. 1 SächsNTVO a. F.). Absatz 1 Satz 2 berücksichtigt neu, dass sich die Inanspruchnahme in vielen Fällen auf die Nutzung von Einrichtungen und Material des Dienstherrn beschränkt. Absatz 1 Satz 2 ermöglicht die Pauschalbemessung für eine typische Fallgestaltung, ohne dass die Beteiligten wie bisher gezwungen sind, eine verwaltungs- und kostenaufwändige spitze Bemessung durchzuführen, um ein angemessenes Nutzungsentgelt festzusetzen.

In den Fällen des Satzes 2 verbleibt es in der Summe bei den bisherigen Pauschalsätzen für die Nutzung von Einrichtungen und Material (jeweils 5 Prozent). Beschränkt sich der Beamte auf die Nutzung von Einrichtungen und Material führt die Neuregelung des Satzes 2 zu einer Absenkung des pauschal bemessenen Nutzungsentgelts.

Dagegen wird der Pauschalsatz in den Fällen des Satzes 1, in denen auch Personal genutzt wird, insgesamt um 5 % erhöht. Die Pauschalsätze des § 12 Abs. 1 SächsNTVO a. F. sind nahezu 20 Jahre unverändert geblieben, so dass die Anhebung der Pauschalsätze angesichts der Kostenentwicklung im Personalbereich geboten sind (vgl. die Stundensätze in den verschiedenen Fassung der VwV Kostenfestlegung).

Nach Absatz 2 wird entsprechend § 12 Abs. 1 SächsNTVO a. F. für eine Nebentätigkeit zusätzlich ein Vorteilsausgleich erhoben (wie bisher 10 Prozent). Nimmt der Beamte für die Wahrnehmung eines öffentlichen Ehrenamtes Einrichtungen, Personal oder Material seines Dienstherrn in Anspruch, wird ein Nutzungsentgelt in Form des Vorteilsausgleichs dagegen nicht erhoben. In diesen Fällen entsteht „dem Beamten“ durch die Nutzung regelmäßig kein besonderer Vorteil im Sinne des § 105 Abs. 2 Satz 2 SächsBG. Während mit der Kostener-

stattung die betriebswirtschaftlichen Kosten des Dienstherrn ausgeglichen werden, erfasst der besondere Vorteil den gesamten darüber hinausgehenden wirtschaftlichen Vorteil, der durch die Inanspruchnahme entsteht. Der besondere Vorteil umfasst damit den gesamten wirtschaftlichen Nutzen aus der Inanspruchnahme der vom Dienstherrn bereitgestellten Infrastruktur: gegebenenfalls Ersparnis der Investitions- und Betriebskosten für eigene Einrichtungen, Minimierung des Unternehmensrisikos wegen Fehlens der Vorhaltekosten und des Risikos eines wirtschaftlichen Mitteleinsatzes sowie Wettbewerbsvorteil gegenüber anderen Teilnehmern in dem jeweiligen Tätigkeitsgebiet (vgl. BVerwG, Urteil vom 27.02.2008, 2 C 27/06, und die Definition des „Vorteils“ in § 24 Abs. 3 Nr. 2 Satz 1 SächsKHG). Dieser über die Kostenerstattung hinausgehende wirtschaftliche Vorteil entsteht jedoch regelmäßig nicht bei „dem Beamten“, sondern kommt der Einrichtung zu Gute, für die das öffentliche Ehrenamt ausgeübt wird. Der Beamte profitiert regelmäßig auch nicht mittelbar. Vielmehr ist das Tätigwerden im wirtschaftlichen Interesse Dritter und die Unentgeltlichkeit ein Wesensmerkmal öffentlicher Ehrenämter (vgl. § 4 Satz 2). Dass dieser wirtschaftliche Nutzen bei der Einrichtung verbleibt, für die das öffentliche Ehrenamt ausgeübt wird, entspricht der gesetzlichen Grundsatzentscheidung, öffentliche Ehrenämter zu privilegieren (§ 101 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 SächsBG).

§ 12 Abs. 2 SächsNTVO a. F. wird gestrichen. Diese Regelung („Die oberste Dienstbehörde kann abweichend von Absatz 1 Gebührenordnungen und sonstige allgemeine Kostentarife, soweit sie die entstandenen Kosten und Vorteile abdecken, für anwendbar erklären.“) ist in der Praxis ohne Bedeutung geblieben. Die Subdelegation der Verordnungsermächtigung der Staatsregierung (§ 109 Abs. 1 SächsBG) auf die obersten Dienstbehörden ist verfassungsrechtlich bedenklich.

Absatz 3:
In Satz 1 wird auf die komplexe Regelung der Voraussetzungen für eine spitze Bemessung des Nutzungsentgelts verzichtet. Mit einem erheblichen Anstieg von Anträgen seitens der Beamten wird angesichts der neuen differenzierenden Regelung der Absätze 1 und 2 nicht gerechnet. Der Dienstvorgesetzte kann im Rahmen seines Ermessens ein voraussichtlich höheres Nutzungsentgelt mit einem etwaigen aufwändigen Festsetzungsverfahren abwägen. Wie bisher hat sich die Bemessung an dem Nutzungswert der Inanspruchnahme für den Beamten, nicht an dem Kostendeckungsgrundsatz zu orientieren.

Der neue Satz 2 konkretisiert die Verpflichtung zur Zahlung eines „angemessenen Entgelts“ in § 105 Abs. 2 Satz 1 SächsBG. Die Regelung ist bei einer kostenintensiven Inanspruchnahme von Einrichtungen, Personal oder Material des Dienstherrn zu berücksichtigen, wenn ein Verzicht nicht in Betracht kommt (§ 11 Abs. 2) und der Beamte eine vergleichsweise geringe Vergütung erhält. Das Wort „festgesetzt“ verdeutlicht, dass der Dienstvorgesetzte zum Erlass eines Festsetzungsbescheids verpflichtet ist (VA-Befugnis).

Absatz 4:
Wird gemäß § 11 Abs. 1 Nr. 1 für das öffentliches Ehrenamt keine Aufwandsentschädigung oder für die Nebentätigkeit keine Vergütung gezahlt, erfolgt eine spitze Bemessung der Kostenerstattung nach Absatz 3, da eine Pauschalbemessung, die sich an der Höhe einer Aufwandsentschädigung oder einer Vergütung orientiert, nicht möglich ist. Im Gegensatz zu § 12 Abs. 4 SächsNTVO a. F. ist ein Recht des Dienstvorgesetzten zur „Schätzung“ des Nutzungsentgelts, falls eine „genaue Ermittlung nicht möglich ist“, nicht mehr vorgesehen. Da Absatz 3 für die Bemessung des Nutzungsentgelts wie bisher auf den Wert der Inanspruchnahme und nicht auf die dem Dienstherrn tatsächlich entstandenen Kosten abstellt, hat der Dienstvorgesetzte den begrenzten Spielraum, der ihm durch den wertenden Charakter des Absatzes 3 eröffnet wird, nach pflichtgemäßem Ermessen auszufüllen.

In den Fällen des Absatzes 4 wird ein Vorteilsausgleich nicht erhoben. Dies ergibt sich wie bisher im Umkehrschluss aus der Begrenzung der Regelung auf die Kostenerstattung. Werden Einrichtungen, Personal oder Material des Dienstherrn für die Wahrnehmung eines öf-

fentlichen Ehrenamtes genutzt, wird ein Vorteilsausgleich bereits nach Absatz 2 selbst dann nicht erhoben, wenn der Beamte für das öffentliche Ehrenamt eine Aufwandsentschädigung erhält.

Zu § 13 (Erhebung des Nutzungsentgelts):
Die Regelung entspricht § 13 Abs. 2 SächsNTVO a. F. Auf § 13 Abs. 1, 3 und 4 SächsNTVO a. F. wird dagegen verzichtet.

Auf § 13 Abs. 1 SächsNTVO a. F. wird verzichtet, da der Beamte nunmehr nach § 106 Abs. 2 Satz 2 SächsBG dem Dienstherrn die für die Festsetzung des angemessenen Entgelts (§ 105 Abs. 2 Satz 2) erforderlichen Unterlagen vorzulegen hat. Dies schließt auch die bisher in § 13 Abs. 1 Satz 2 SächsNTVO a. F. geregelte Befugnis mit ein, vom Beamten das Führen von Aufzeichnungen und Nachweisen zu verlangen.

Auf § 13 Abs. 3 und 4 SächsNTVO a. F. (Pflicht, auf Verlangen angemessene Abschlagszahlung zu leisten und zur Zahlung von Verzugszinsen) wird mangels praktischer Relevanz verzichtet. Fälle schuldhafter Nichtzahlung trotz bestandskräftiger Festsetzungsbescheide sind nicht bekannt.

Zu § 14 (Nutzungsentgelt im medizinischen Bereich der Krankenhäuser und der Gesundheitsbehörde):
Die Regelung entspricht § 15 SächsNTVO a. F.
Absatz 1 entspricht § 14 Abs. 1 SächsNTVO.

Absatz 2 entspricht § 14 Abs. 2 SächsNTVO a. F. mit folgenden Änderungen:

- die Fundstellen für die gesetzlichen Regelungen zur Kostenerstattung bei der Erhebung eines Nutzungsentgelts im medizinischen Bereich der Krankenhäuser oder Gesundheitsbehörden werden aktualisiert.
- Durch die Formulierung in Satz 3 („Die Kostenerstattung richtet sich nach …“) wird im Vergleich zur bisherigen Regelung des § 15 Abs. 2 Satz 2 SächsNTVO a. F. („Vorschriften der … bleiben unberührt.“) deutlicher herausgestellt, dass im medizinischen Bereich der Krankenhäuser oder Gesundheitsbehörden die Kostenerstattung bundesrechtlich abschließend geregelt ist (vgl. Art. 74 Abs. 1 Nr. 19a GG, § 19 Abs. 5 KHEntG und Wortlaut des § 10 Abs. 1 SächsHNTVO). Die Abrechnung besonderer ärztlicher Leistungen nach § 24 SächsKHG bleibt dagegen weiterhin unberührt (Weiterleitung eines Teils der Nebentätigkeitsvergütung an die ärztlichen Mitarbeiter und an das nichtärztliche Fachpersonal, die von dem zur Privatliquidation berechtigten Arzt für Wahrnehmung der Nebentätigkeit herangezogen wurden).

Zu § 15 (Inkrafttreten und Außerkrafttreten):

Die Neufassung tritt an die Stelle der SächsNTVO vom 21. Juni 1994, zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 28. Januar 2004.